

5. Änderungsatzung

der Gemeinde Fredenbeck über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Mühlenbeck"

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 7.1.1974 hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck in seiner öffentlichen Sitzung am **23. Aug. 1977** im Wege der vereinfachten Planänderung folgende 5. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Im östlichen Teil des Bebauungsplanes, angrenzend an die Gemeindestraße "Am Beck", wird für die Flurstücke 108/69 und 108/72 der Flur 1 von Kl. Fredenbeck die überbaubare Fläche erweitert. Das Deckblatt für die Änderung ist Bestandteil dieser Änderungsatzung. Alle übrigen Festsetzungen bleiben in der bisherigen Form bestehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Fredenbeck, den **1. Sep. 1977**


(Bürgermeister)




(Gemeindedirektor)

Genehmigung gemäß § 11 BBauG vom
18.08.76 (BGBl. I S. 2256)

Stade, den 22.12.77
-214-21102 STD 36/2.5-

Der Regierungspräsident
in S t a d e

Im Auftrage



Schuster
Schuster

B e g r ü n d u n g

zu der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Mühlenbeck" von
Kl. Fredenbeck

Durch die nunmehr vorgenommene Vermessung des Baugrundstückes östlich der Gemeindestraße "Am Beck" haben sich 4 Bauplätze in ausreichender Grösse ergeben.

Bei der ursprünglichen Planung ist von 3 Bauplätzen ausgegangen worden mit entsprechend grosser überbaubarer Fläche. Für 4 Bauplätze reicht die überbaubare Fläche jedoch nicht aus, und zwar an den nördlich und südlich entstandenen Flurstücken.

Um den (neuen) Eigentümern auch hier eine Bebauungsmöglichkeit zu geben, hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 26.5.1977 beschlossen, hier eine Änderung vorzunehmen, d.h. die überbaubare Fläche zu erweitern.

Durch die Änderung wird das Wohl der Allgemeinheit sowie der Grundstücksnachbarn nicht beeinträchtigt, wobei die Grenzabstände entsprechend der Nds. Bauordnung einzuhalten sind. Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde hierdurch nicht.

F r e d e n b e c k , den 3. Juni 1977

Im Auftrage:

